

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im
Friedhof Freilassing-Salzburg Hofen**

- Leseversion -



**ORTSRECHT
DER STADT FREILASSING**

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses
im Friedhof Freilassing-Salzburg Hofen

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.2.1977 (GVBl. S.82) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Dienststelle Berchtesgaden vom 27.11.79 Az.:II/3-3/026-2 rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung

§ 1

Gebühren

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen je angefangenen Kalendertag folgende Gebühren:

- | | | |
|----|-----------|-----------|
| a) | Benutzung | 99,00 € |
| b) | Kühlung | 35,00 € . |

§ 2

Entstehen der Benutzungsschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Einrichtung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Über die Gebühren ergeht ein Gebührensbescheid. Die Zahlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu leisten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft.

Freilassing, 19.11.1979
Stadt Freilassing
gez.
Lindner
1.Bürgermeister

Hinweis: In diese Leserversion sind die Änderungs-
satzungen eingearbeitet (zuletzt
geändert durch Satzung vom
12.02.2025).
